

Stand: 26. Januar 2017

Hinweise zum Antrag auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Thüringer
Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Allgemein

Vollständig und richtig ausgefüllte Antragsformulare erleichtern die Bearbeitung. Fehlerhafte oder fehlende Angaben haben Einfluss auf die Bearbeitungszeit und die Gebührenhöhe.

Bitte auf die Anpassung des Datums achten!

Zu I.

E-Mail:

Das Formular soll elektronisch ausgefüllt werden und per E-Mail an das Ministerium geschickt werden.

In Ausnahmefällen (die mit dem Antrag begründet werden müssen) kann das Antragsformular elektronisch oder per Hand in **Druckschrift** ausgefüllt und per Post an das Ministerium geschickt werden.

Die Angaben im Formular müssen mit dem Impressum der Homepage des Trägers übereinstimmen.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen wird elektronisch an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse versandt.

Homepage:

Die Angaben müssen mit dem Impressum der Homepage des Trägers übereinstimmen.

Rechtsform des Trägers

Der Träger verfügt über einen Nachweis der Qualität seiner Bildungsarbeit (z.B. Gütesiegel oder Zertifikate) oder eine Anerkennung als Bildungsträger in einem anderen Bundesland?

Die Vorlage der entsprechenden Nachweise vereinfacht das Prüfverfahren und wirkt sich auf die Berechnung der Gebühr für den Anerkennungsbescheid aus.

Zu II.

Titel

Untertitel

Kurzbeschreibung:

Die Kurzbeschreibung **muss** ausgefüllt werden. Sie dient der Vereinfachung des Prüfverfahrens. In Verbindung mit dem Titel und dem Untertitel der Bildungsveranstaltung soll der Antragsbearbeiter in die Lage versetzt werden, die Anerkennungsfähigkeit der Veranstaltung einzuschätzen. Sofern eine vertiefte Prüfung des ausführlichen Programms erforderlich ist, wirkt sich dies auf die Berechnung der Gebühr und die Bearbeitungsdauer aus.

Die Kurzbeschreibung soll insbesondere erkennen lassen, inwieweit

Stand: 26. Januar 2017

1. die gesellschaftspolitische Bildungsveranstaltung gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge vermittelt und zur Beurteilung, Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben befähigt,
2. die arbeitsweltbezogene Bildungsveranstaltung der Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von berufsbezogenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten und der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie Kenntnissen gesellschaftlicher und politischer Zusammenhänge in der Arbeitswelt dient,
3. die ehrenamtsbezogene Bildungsveranstaltung der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten dient; wobei den Beschäftigten neben der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes zugleich in nicht unerheblichem Umfang die Kenntnis gesellschaftspolitischer Zusammenhänge vermitteln werden soll, damit sie ihren Standort in Betrieb oder Gesellschaft erkennen.

Veranstaltungstermin:

Hier sind die geplanten Veranstaltungstermine einzutragen und ob es sich um eine wiederholende Veranstaltung handelt.

- Bei Einzelveranstaltungen muss der konkrete Veranstaltungstermin eingetragen werden.
- Bei längerfristigen Veranstaltungen (Lehrgänge, Studiengänge, etc.) ist der erste Termin der Veranstaltung anzugeben **und** eine Liste mit allen im Anmeldejahr stattfindenden Präsenzterminen im Anhang beizufügen.

Veranstaltungsort:

Hier ist der erste geplante Veranstaltungsort einzutragen. Ist dieser noch nicht bekannt, bleibt das Feld frei.

Teilnehmerzahl:

Hier ist die veranschlagte Teilnehmerzahl einzutragen.

Teilnehmerentgelt:

Hier ist das veranschlagte Teilnehmerentgelt einzutragen.

Zu III.

Der Antragsersteller legt zunächst fest, um welche Art von Bildungsveranstaltung es sich aus seiner Sicht handelt.

Handelt es sich um eine Veranstaltung aus dem Bereich der ehrenamtsbezogenen Bildung gibt der Antragsersteller an, für welchen Tätigkeitsbereich die Bildungsveranstaltung qualifizieren soll. Kann er dies nicht eindeutig zuordnen kreuzt er das Feld „Sonstige“ an.

Für Erläuterungen, die bei der Prüfung hilfreich sein können, ist das Feld „VII.“ zu verwenden.

Die Veranstaltung ist eine Studienreise:

Studienreisen sind grundsätzlich anerkennungsfähig, wenn sie den Bildungsbereichen des Gesetzes (gesellschaftspolitisch, arbeitsweltbezogen, ehrenamtsbezogen) entsprechen und die „eingebettete“ Bildungsveranstaltung in Blockform von mindestens zwei Tagen Dauer durchgeführt wird, wobei ein Tag durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden von jeweils mindestens 45 Minuten aufweist.

Stand: 26. Januar 2017

Die Veranstaltung ist keine Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 2 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz:

In § 8 Abs. 2 wird ein abschließender Katalog von Veranstaltungsinhalten aufgeführt, die nicht anererkennungsfähig sind. Mit dem Setzen des Häkchens bestätigt der Träger, dass die jeweilige Bildungsveranstaltung nicht diesem Katalog zuzuordnen ist. Das Häkchen muss gesetzt werden, wenn es keine Veranstaltung ist, die der Erholung oder Ähnlichem dient.

Die Bildungsveranstaltung ist eine Veranstaltungen in Blockform von mindestens zwei Tagen Dauer, wobei ein Tag durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden von jeweils mindestens 45 Minuten aufweist:

Hiermit bestätigt der Träger, dass die Bildungsveranstaltung in der nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Form durchgeführt wird.

Die Bildungsveranstaltung ist offen zugänglich:

Die offene Zugänglichkeit setzt eine öffentliche Bekanntgabe der Veranstaltung voraus; die Teilnahme an den Veranstaltungen darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft, sonstigen Vereinigung oder Institution sowie einem bestehenden besonderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis abhängig gemacht werden und muss freiwillig erfolgen können; sie darf von nachzuweisenden fachlichen Vorkenntnissen oder bestimmten beruflichen Einsatzbereichen abhängig gemacht werden.

Die Bildungsveranstaltung liegt in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung des Trägers:

Hiermit bestätigt der Träger, dass er für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist und die sachgemäße Weiterbildung gewährleistet.

Zu IV.

Angaben über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Kursleitung:

Hier ist die fachliche und pädagogische Qualifikation der Kursleitung bzw. des Lehrpersonals **abstrakt** anzugeben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist auf personenbezogene Daten zu verzichten.

Zu V.

V. Die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung benötigte Ausstattung kann am geplanten Veranstaltungsort bereitgestellt werden.

Hiermit bestätigt der Träger, dass er in der Lage ist, die für die Veranstaltung nötige Ausstattung bereitzustellen.

Zu VI.

Die Bildungsveranstaltung ist bereits in einem anderen Land anerkannt:

Hier sind alle Anerkennungen aus anderen Bundesländern anzugeben. Eine vorliegende Anerkennung führt zu einem vereinfachten Prüfverfahren und damit zu einer verkürzten Prüfungszeit und niedrigeren Gebühren.

Zu den Kosten

Für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen werden je nach Bearbeitungsaufwand gestaffelt von 10,- € bis 150,- € je Bildungsveranstaltung Gebühren erhoben.

Stand: 26. Januar 2017

Bei der Weitergabe des Bescheids als Nachweis für die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen nach § 8 Abs. 3 ThürBfG ist die erhobene Gebühr zu schwärzen.

Zur abschließenden Erklärung

Mit der abschließenden Erklärung bestätigt der Träger die ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Bildungsveranstaltung i.S.d. Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die für die Anerkennung zuständige Behörde berechtigt wäre, die Bildungsveranstaltung nicht anzuerkennen.

Zu den Anlagen

Die Anlagen sind vollständig als PDF-Dateien über „Kommentar“ dem Antrag hinzuzufügen. Durch Auswählen der Büroklammer „Datei anhängen“ und anschließendem Klick in das Dokument lässt sich die Anlage platzieren und es öffnet sich der Explorer, um die entsprechende Datei auszuwählen. Andere Dateiformate wie DOC oder XLSX werden je nach Sicherheitseinstellung nicht verarbeitet und dürfen nicht verwendet werden.

